

13. III. 1915.

Die Gründe für die Beschlagnahme der Gerste.

N Berlin, 12. März (Priv.-Tel.) Durch die Verordnung des Bundesrates über die Beschlagnahme von Hafer vom 13. vorigen Monats wurden den Pferdebesitzern für jedes Pferd drei Doppelzentner Hafer belassen, wobei in Aussicht gestellt war, diese Menge zu erhöhen, wenn die Erhebung über die vorhandenen Vorräte dies gestatte. Da gegenwärtig jedoch noch immer fast 3,5 MILL. Zivilpferde im Deutschen Reiche zu ernähren sind, mußte von einer Erhöhung abgesehen werden. Bei der Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel wie der Kleie, wurde dann zwar auch für die Pferde eine bestimmte Menge festgesetzt, die aber noch keinen vollständigen Ersatz für den unzureichenden Hafer bietet. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, auch die Gerstenvorräte zu beschlagnahmen, um sie sowohl für die menschliche Ernährung wie zur Fütterung der Pferde zu verwenden. In normalen Jahren hat Deutschland eine Gersteneinfuhr von 3 Millionen Tonnen russischer Futtergerste, die jetzt fehlen und da von der heimischen Gerste jedenfalls schon ein erheblicher Teil verbraucht ist, muß über den jetzt noch vorhandenen, nicht sehr erheblichen Bestand im Interesse der Allgemeinheit verfügt werden. Von der Entelgung müssen ausgenommen werden die Bestände, die Landwirte und Pferdebesitzer zum Füttern von Vieh und Pferden in der eigenen Wirtschaft bedürfen, ferner das erforderliche Saatgut und die in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zur Herstellung von Nahrungsmitteln wie Mehl, Graupen, Malzextrakt, Bier usw. erforderlichen Vorräte. Durch diese Maßnahme wird es gelingen, unseren unentbehrlichen Viehbestand während der nächsten Monate uneingeschränkt zu erhalten. Für später ist dann seine weitere Ernährung mit Hilfe der Weidenbenutzung wesentlich leichter. Ebenso wie bei der seinerzeit verfügten Beschlagnahme von Hafer ist auch jetzt bei der Beschlagnahme von Gerste der Höchstpreis um 50 Mark für die Tonne erhöht. Dabei fallen naturgemäß die Reports fort, sodas künftige Preissteigerungen über die jetzt festgesetzte Höhe nicht eintreten können.